

erdings bequem zugänglich gewordenen Quellengruppe sprechen dürfen, der in seiner Wirkung auch noch dadurch beeinträchtigt

ist, dass weder ein Personen- noch ein Sach- oder Stellenregister geboten werden.

München

Rudolf Schieffer

Reformation und Frühe Neuzeit

Arnold, Claus: Die römische Zensur der Werke Cajetans und Contarinis (1558–1601). Grenzen der theologischen Konfessionalisierung. Römische Inquisition und Indexkongregation, Bd. 10, hrg. v. H. Wolf, Paderborn, Schöningh-Verlag, 2008, 454 S., Geb., 978-3-506-76437-9.

Die an der Universität Münster approbierte Habilitationsschrift skizziert einleitend die divergente Rezeption der Theologie Cajetans und Contarinis, die in manchen Punkten dem nachtridentinischen Standard nicht entsprach, referiert die Thesen der jüngeren Forschung zur überwiegend negativ bewerteten kulturgeschichtlichen Wirkung der römischen Inquisition, die überwiegend negativ bewertet wird, diskutiert das Konzept W. Reinhards, das weitgehende theologische Vereinheitlichung als Voraussetzung katholischer Konfessionalisierung postuliert, und informiert knapp über die Entwicklung der römischen Indexkongregation im späten 16. Jahrhundert. Die Frage nach dem Umgang der römischen Inquisition und Indexkongregation mit den Werken beider Kardinäle, nach seinen institutionellen und personellen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen und nach den Maßstäben der kirchlichen Kontrollinstanzen ergibt sich aus dem übergreifenden Interesse an der Intensität, dem Ausmaß und der Reichweite theologischer Vereinheitlichung nach dem Konzil von Trient. Dabei ist angenommen, dass die Analyse der römischen Zensur Aufschluss erwarten lässt über die Prämissen, Strategien und Implikationen theologischer Konfessionalisierung. Die folgende Untersuchung beschränkt sich denn auch nicht auf eine rein geistesgeschichtliche Perspektive, sondern beachtet sehr genau auch die jeweiligen für den Entscheidungsprozess relevanten personalen Konstellationen und institutionellen Gegebenheiten, um den Einfluss kontingenter bzw. struktureller Faktoren angemessen zu erfassen.

Zu Cajetans Sonderlehren, die bereits Mitte der dreißiger Jahre in die Kritik geraten waren, auf dem Trienter Konzil aber nicht zur Verurteilung ihres Autors führten, finden sich zwei Zensuren, die auf der Basis biographischer Daten und inhaltlicher bzw. paläographischer

Anhaltspunkte in die Zeit der Vorbereitung des Index von 1559 datiert werden können und im einen Fall die ausgeprägte Tendenz, das theologische Urteil vorzugsweise auf die Autorität Thomas von Aquins zu stützen, und im anderen Fall eine entschieden gegenreformatorische Zensurauffassung erkennen lassen, die die Kirche als klerikale Heilsanstalt definierte, ihre zeitgenössische Struktur bereits für ihre Frühzeit postulierte, historische Relativierungen ablehnte und auf Fragen der kirchlichen Disziplin gesteigerten Wert legte. Dass die Werke Cajetans trotzdem unter Paul IV. nicht indiziert wurden, verdankte sich offenbar dem Einfluss des dominikanischen Großinquisitors Michele Ghislieri, der später allerdings als Pius V. in der Furcht vor häretischer Infiltration die theologische Uniformierung auf der Basis des Thomismus betrieb und in der Indexkongregation unter mendikantischer, besonders dominikanischer Führung zu organisieren suchte. Umso bemerkenswerter erscheint der Befund, dass die Monita einer vorliegenden, thomistisch inspirierten dominikanischen Zensur zum Summenkommentar Cajetans nur zum Teil in der 1570 erschienenen Thomas-Ausgabe, der *Editio Piana*, Berücksichtigung fanden. Zumindest in einem Punkt lässt sich vermuten, dass dabei auch die Einsicht in die Grenzen thomistischer Uniformierung eine Rolle spielte, weil der Diskussionsstand eine einseitige Entscheidung in der Frage der Prädestination nicht zuließ. Die konzeptionelle Problematik thomistischer Homogenisierung der katholischen Lehre belegt auch das Scheitern des 1571/1572 intensiv betriebenen Projektes zur Überarbeitung der Schriftkommentare Cajetans. Trotz weitgehender Übereinstimmung in der Kritik an Cajetan und trotz signifikanter Tendenz zur Bevorzugung thomistischer Zensurkriterien boten die eingeholten Gutachten, die eingehend diskutiert werden, kein einheitliches Meinungsbild. Zudem erwies sich die Expurgation, die rechtgläubige Korrektur theologischer Werke, die unter Pius IV. als Alternative zur rigorosen Verbotspraxis Pauls IV. eingeführt wurde, als theologisch problematisches Verfahren, nicht zuletzt weil sie den kontroverstheologisch wichtigen Traditionsbezug der

katholischen Dogmatik gefährden konnte, wenn sie zu weit in die Vergangenheit zurückgriff. Im Falle Cajetans trug wohl auch Robert Bellarmin, der dessen papale Ekklesiologie schätzte und seit 1587 als Konsultor der Indekongregation amtierte, dazu bei, dass das Expurgationsprojekt nicht wieder aufgegriffen wurde. In der Lyoner Ausgabe der Schriftkommentare Cajetans wurden schließlich nur noch zwei Stellen gestrichen, und zwar wegen ihrer gegenreformatorisch unzulässigen Affinität zum Prinzip „*sola fide*“.

Das zweite untersuchte Expurgationsprojekt entwickelte sich aus einem anderen Kontext, den die entsprechende Kapitelüberschrift auf die Formel „Vita zwischen „Evangelismus“ und Gegenreformation“ (S. 171) bringt. Die *Causa Contarinis* erscheint allerdings nicht nur durch dessen Verhältnis zu den Spiritualen, sondern vor allem und längerfristig durch das Theorem der doppelten Rechtfertigung belastet, das Seripando in Trient zur Sprache brachte und das in den Inquisitionsprozessen gegen Morone, Pole und Carnesecchi als Kriterium der Anklage fungierte. Der Befund, dass in der Pariser Ausgabe der Werke Contarinis die Texte zwar redaktionell überarbeitet, nicht aber substantiell verändert waren und jedenfalls die Passagen über die doppelte Rechtfertigung in der ursprünglichen Fassung geboten wurden, widerspricht der These von der gegenreformatorischen Konzeption dieser Edition, deren Orthodoxität Alvise Contarini durch Gutachten von Professoren der Pariser Universität hatte absichern lassen. Dass die römische Inquisition trotzdem einen Korrekturbedarf konstatierte, weil die Werke Contarinis vor dem Trienter Konzil verfasst waren und deshalb den dort definierten Standards nicht entsprechen konnten, erklärt die Entscheidung für das nur suspensive Verbot von 1572 und die ausnahmsweise nicht nur geplante, sondern auch realisierte Expurgation der Werkausgabe von 1578, die unter maßgeblicher Beteiligung des Kongregationssekretärs Antonio Posi, eines ausgewiesenen Kenners scholastischer Theologie, – wahrscheinlich 1576/1577 – als *censura Romana*, nicht in Venedig durchgeführt wurde. Die Analyse der beiden zu diesem Projekt überlieferten Zensuren und der Expurgationsanweisung ergibt den Befund, dass Konsens in dem Interesse bestand, jede Relativierung der Funktion der römischen Kirche als Anstalt der Heilsmittlung und des papalen Führungsanspruchs zu bekämpfen und die nachtridentinisch-gegenreformatorische Frontstellung gegen den Protestantismus zu festigen. Dieser grundlegende Trend zur Uniformität der Lehre im Sinne theologischer Konfessionalisierung präjudizierte allerdings nicht zwangsläufig den

Umgang mit scholastischen Schulmeinungen, die als solche toleriert werden konnten, statt zu Zensurkriterien aufgewertet zu werden. Dies belegt etwa die römische Korrekturanweisung, die in der venezianischen Ausgabe der *Opera Contarinis* von 1578, ergänzt um einige Zusätze, deren Provenienz nicht exakt rekonstruierbar ist, korrekt umgesetzt wurde. Für die folgenden Jahrzehnte lassen sich zwar gelegentlich Überlegungen zu einer erneuten, moderateren Contarini-Expurgation nachweisen, die aber nicht zur Ausführung gelangten, zum einen weil die nun nicht mehr dominikanisch dominierte Kongregation vorrangig mit der Vorbereitung des *sixtinischen Index* befasst war, zum anderen wohl auch, weil es im gegenreformatorischen Interesse an der Stärkung des Papsttums nicht opportun sein konnte, durch die Kritik an den theologischen Vorstellungen eines Kurienkardinals die römische Autorität zu beeinträchtigen. Dieses zweite Argument findet eine gewisse Bestätigung im als Epilog behandelten Fall des designierten Kardinals Johann Gropper, dessen Werke bereits unter Paul IV. die Inquisition beschäftigt hatten, dann nach 1587 wiederholt für die Expurgation vorgesehen waren und schließlich 1601 auf Betreiben Bellarmins als theologisch anstößig verboten wurden, ohne dass der Autor namentlich und explizit als Häretiker diffamiert wurde und die *Maxime „Cardinales in pace“* (S. 312) hätte beachtet werden müssen. Diese Entscheidung belegt einmal mehr den „übergreifende[n] theologische[n] Konfessionalisierungsprozess“ (S. 332), den die neuere spanische Scholastik inspirierte und der in den antiprotestantischen Dekreten von Trient verankert war, der allerdings auch von kontingenten Konstellationen, die etwa die Effizienz der römischen Kontrollinstanzen beeinflussen konnten, abhängig war und auf immanente Grenzen stieß, wie sich im Gnadestreit zeigen sollte. Er war immerhin effizient genug, um das Scheitern des thomistischen Uniformierungsprojektes Pius' V. weitgehend zu kompensieren, auch wenn vortridentinische Positionen nicht vollständig eliminiert werden konnten und für die spätere theologische Reflexion verfügbar blieben. Im Gesamtergebnis bestätigt damit die Untersuchung Wolfgang Reinhardts Formel von der „relativen Einheitlichkeit“ der römischen Kirche als Konfessionskirche, für deren Formierung die augenfällige Uniformität in ekklesiologischen und disziplinären Fragen womöglich bedeutsamer war als der nachweisbare Spielraum in der Rezeption theologischer Schulmeinungen. Der Ertrag der Arbeit, die im Übrigen im Anhang eine Reihe einschlägiger, im Text analysierter Zensuren und Gutachten in extenso publiziert, lässt sich also

durchaus in das Konfessionalisierungskonzept integrieren, ohne dass freilich damit dessen uneingeschränkte Tragfähigkeit bewiesen wäre.

Regensburg Albrecht P. Luttenberger

Andergassen, Leo: Renaissancealtäre und Epitaphien in Tirol (=Schlern-Schriften 325), Innsbruck, Universitätsverlag Wagner, 2007, 612 Seiten, 16 Farbtafeln, 224 Abbildungstafeln in s/w, 3-7030-0417-9.

Wenn Leo Andergassen, ausgewiesener Experte für die Kunst des Kulturraums Tirol, im vorliegenden Band die Thematik seiner vor 20 Jahren verfassten Wiener Diplomarbeit aufgreift, so darf man nicht bloß eine redigierte Fassung seiner wissenschaftlichen Erstlingsarbeit erwarten. Schon dem Umfang nach ist diese zu einem schwergewichtigen Band angewachsen. Inhaltlich stellt die Studie nichts weniger als den Anspruch einer auf Vollständigkeit angelegten Erfassung und wissenschaftlichen Auswertung des Gesamtbestandes aller Altartafel und Epitaphien, die in der gut hundertjährigen Zeitspanne vom zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bis ins dritte Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Nord- Süd- und Osttirol entstanden sind. Dabei ist sich Andergassen sehr wohl bewusst – und macht diesen Umstand bereits im Vorwort deutlich –, dass sich der in jüngerer Zeit auf theoretischer Ebene zurecht zunehmend problematisierte Epochenbegriff der „Renaissance“ nur bedingt als Etikett für die vielfältigen Strukturerscheinungen und Stilhaltungen eignet, die Altartafel in diesem Zeitraum zeigen. Zumal Momente der Renaissance in Tirol bereits im 15. Jahrhundert deutlich anklingen (Michael Pacher), wie umgekehrt die Hochzeit der Altarkunst in der „Spätgotik“ noch bis ins 17. Jahrhundert nachwirkt und sich deren Ausläufer mit den Prinzipien der vorwiegend über den süddeutschen Raum importierten italienischen Renaissance überschichten. Der Autor spricht von einem „Zeitabschnitt, in welchem man Abschied nimmt vom gotischen Flügelaltar, beim barocken Säulenaltar aber noch nicht angelangt ist“ (S. 353). Diese Zwischenstellung – die auch vor dem Hintergrund einer mit Reformation, Bilderskepsis und nachlassender Stiftungstätigkeit einhergehenden quantitativ und qualitativ rückläufigen Produktion seit ca. 1525 zu sehen ist – erklärt, warum in der Entwicklung des Renaissancealtars die bisherigen Forschung nur wenig Aufmerksamkeit fand. Leo Andergassen ist angetreten, diese Forschungslücke nachhaltig zu füllen.

Das Werk gliedert sich grob in zwei Abschnitte; einen ca. 350 Seiten umfassenden Textteil und den Katalogteil, der 175 Altäre sowie 52 erhaltene und 35 archivalisch feststellbare Epitaphien dokumentiert.

Die Einleitung widmet sich zunächst der Frage nach dem Prozess der Aufnahme von Renaissanceformen in der Endphase des spätgotischen Flügelaltars. Andergassen beschreibt, wie sich in den Jahren um und nach 1500 der Aufbau des spätgotischen Schnitzaltars nach und nach reduziert, das den Schrein bekrönende Gesprenge zunehmend wegfällt und es zum Aufgreifen des Rundbogens kommt, der zunächst die Außenansicht der geschlossenen Schreinsicht zur Einheit fasst, vereinzelt jedoch auch bereits als Schreinabschluss auftritt – ein Vorgang, der von einer sukzessiven Verbreitung von architektonischen Renaissancemotiven begleitet wird, wie sie v. a. über die deutsche Druckgrafik (Hans Burgkmair) transportiert wurden. Im Bereich der gänzlich gemalten Tafelaltäre konstatiert er eine Tendenz zur übergreifenden Verbindung der Flügelaltäre zu einheitlichen Bildräumen, wie sie schon im 15. Jahrhundert einsetzt. An zahlreichen Beispielen wird illustriert, dass die sich herausbildende Vorstellung vom Retabel als Bildeinheit, dem Prinzip der Wandelbarkeit, wie es sich aus der liturgischen Funktion des Flügelaltars ableitet, zunehmend entgegenläuft. Sebastian Schels Annenberger Altar (1517), das erste flügellose Tafelretabel Tirols, markiert die – geradezu logische – Konsequenz aus dieser Entwicklung und bedeutet für den Renaissancealtar einen ersten Durchbruch. Jedoch deutet Andergassen (mit Hinweis u. a. auf Marx Reichlich Brixner Annenaltar von 1499) zumindest die Möglichkeit an, dass dieser Typus, als dessen erster Vertreter im deutschsprachigen Raum allgemein Albrecht Dürers Landaueraltar (1511) gesehen wird, in Tirol bereits um 1500 präsent gewesen sein könnte.

In einem anschließenden Kapitel zur Typologie setzt sich der Autor mit den Ausformungen auseinander, in denen das Renaissancealtartafel in der Folge auftritt. Nach Diskussion der unterschiedlichen Klassifizierungsansätze in der bisherigen Forschung zum deutschen Renaissancealtar schlägt er ein alternatives und überzeugend begründetes Typenschema vor: Er unterscheidet das traditionelle, durch die Renaissance lediglich überformte Flügelaltartafel, das sich als Konstante über die gesamte Zeitspanne belegen lässt (und erst um 1600 zuweilen eine Erweiterung um Standflügel erfährt), vom Flügelaltar mit renaissancemäßigem Aufbau (unter Verwendung von Säulen und Pilastern). Als dritte Hauptgruppe nennt er schließlich das eigentliche Säulen- bzw.